

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Das neue Datenschutz für Journalistinnen und Journalisten

Teil 2: Nicht (so) journalistische Aktivitäten

Michael Hirschler, DJV

hir@djv.de



**Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 6. Juni 2018**

**Die Zeit der Verantwortungslosigkeit ist vorbei:
EuGH bestätigt gemeinsame Verantwortung
von Facebook und Fanpage-Betreibern**

Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder begrüßen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Juni 2018, das ihre langjährige Rechtsauffassung bestätigt.

Das Urteil des EuGH zur gemeinsamen Verantwortung von Facebook und den Betreibern einer Fanpage hat unmittelbare Auswirkungen auf die Seitenbetreiber. Diese können nicht mehr allein auf die datenschutzrechtliche Verantwortung von Facebook verweisen, sondern sind selbst mitverantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber den Nutzenden ihrer Fanpage.

Dabei müssen sie die Verpflichtungen aus den aktuell geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachten. Zwar nimmt das Urteil Bezug auf die frühere Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr, doch die vom EuGH festgestellte Mitverantwortung der Seitenbetreiber erstreckt sich auf das jeweils geltende Recht

Um welche Daten geht es eigentlich?

„personenbezogene Daten“

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Artikel 4 Nr.1 DSGVO)

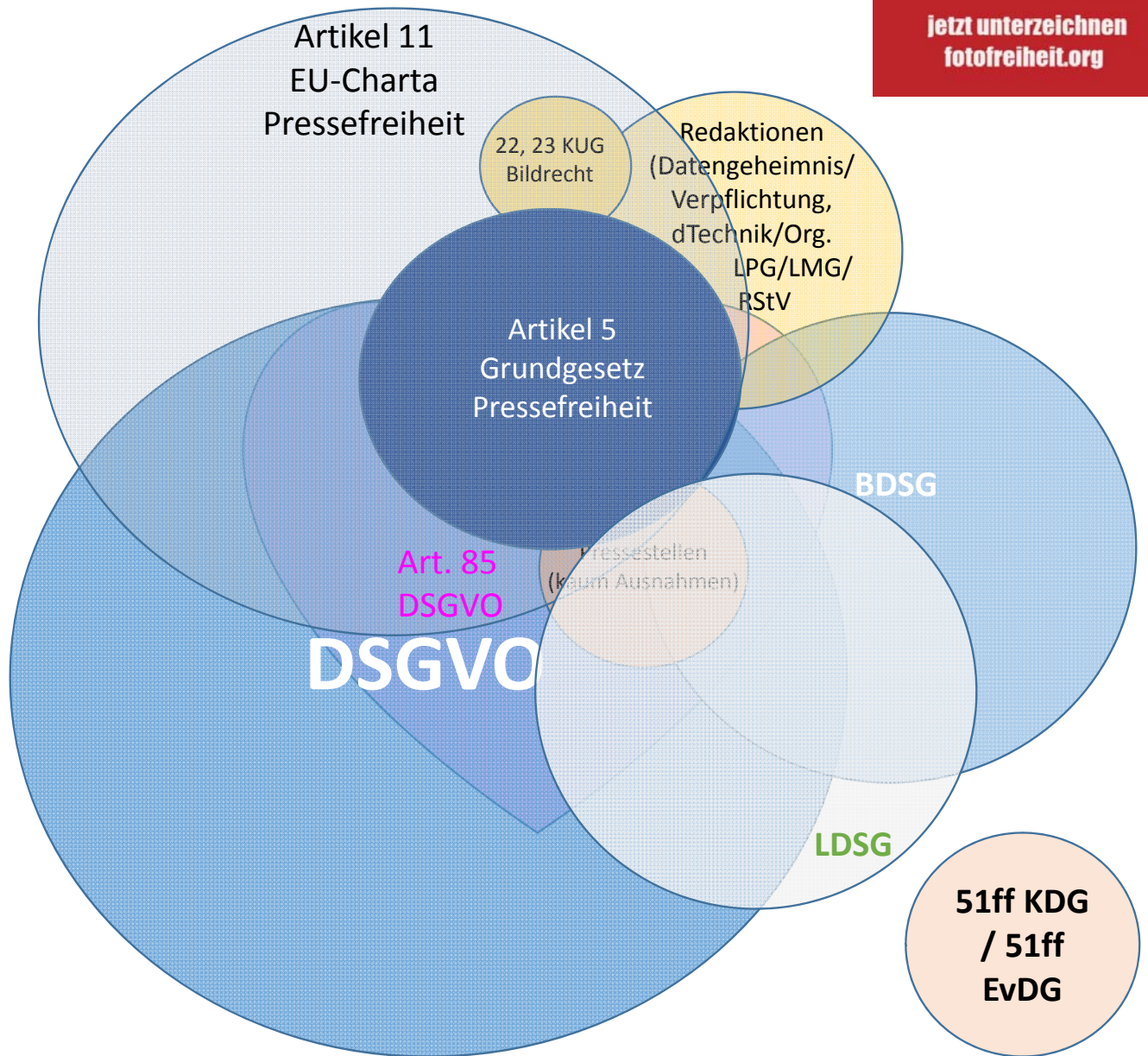


jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Stellung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Verhältnis zur EU-Charta, zum Grundgesetz, zu den Landespresse-/mediengesetzen, zum Bildrecht sowie zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Landesdatenschutzgesetzen (LDSG)

Artikel 11 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz gelten auch für Unternehmen!

Artikel 85 DSGVO verpflichtet die EU-Staaten, Sonderrechte für Journalismus einzuführen bzw. (neu) zu regeln



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Foto-/Video-Berichterstattung

- Die Aufnahme: Unter Umständen verboten (z.B. 201a StGB, Privatbereiche) im höchstpersönlichen Lebensbereich oder wenn es dem Ansehen einer Person schadet, oder in Sicherheitsbereichen etc.; im Übrigen kann sie nach dem Persönlichkeitsrecht Artikel 2 Grundgesetz iVm BGB im Einzelfall unterbunden werden; darüber hinaus aber in Verbindung mit KUG u.U. auch zulässig selbst bei Widerspruch
- Die Verbreitung: Geregelt in §§ 22, 23 **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)**



Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

enso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Grundlagen des Bildrechts II

Die Verbreitung / Veröffentlichung

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Grundlagen III



§ 23

(1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KUG nicht mehr wirksam?

- Berichte in Telemedicus u.a.: KUG nicht mehr wirksam
- Juristische Stellungnahmen in NJW: KUG wirksam
- ***Soweit Bildnisse für journalistische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke veröffentlicht werden, eröffnet 85 Absatz II DSGVO den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum, so dass die § 22 KUG, § 23 KUG insoweit unverändert beibehalten werden können.*** (Autorinnen: Dr. Anne Lauber-Rönsberg und Anneliese Hartlaub, NJW 2017, 1057)

KUG nicht mehr wirksam? (II)

- Europäischer Grundwertekatalog, Rechtsprechung des EuGH sprechen für Grundsätze des KUG
- Art. 85 DSGVO verlangt von den nationalen Gesetzgebern, Ausnahmeregelungen für Medien zu schaffen: genügt das als Grundlage für KUG-Weitergeltung, bedarf es einer Notifikation der Bundesregierung oder muss ein Gesetz eingeführt werden, mit dem das Verhältnis von KUG und BDSG / DSGVO klargestellt werden?
- In jedem Fall Berufung auf Artikel 11 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz, 22, 23 KUG sowie Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: *die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*“
- Darüber hinaus gibt es seit Jahrzehnten eine „einschlägige Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs zum Fotorecht (u.a. Urteil Präfekt Erignac, Prinz von Hannover / Caroline von Monaco etc.), die unabhängig vom KUG Wirkung entfaltet und durch die DSGVO nicht einfach ungültig würde

Noch einmal: KUG und Datenschutz

„Diese Maßstäbe [KUG] sind streng. Wer sie beachtet, kann deshalb davon ausgehen, dass er damit auch die Vorgaben der DS-GVO erfüllt. Ob die DS-GVO die bisherigen Regelungen des KUG ablöst, bleibt dann im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung. Die Diskussion über diese rechtliche Frage ist noch nicht abgeschlossen.“(Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Seite 21, C.H. Beck, ISBN 978 3 406 71662 1)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Grundsätzlich...



Keine Angst beim Journalismus!

- Journalistinnen und Journalisten sind (voraussichtlich) für ihre redaktionelle, journalistische Arbeit von wesentlichen Vorschriften des Datenschutzrechts ausgenommen und müssen nur auf die richtige Organisation und Technik ihres Büros achten; die Datenschutzbehörde ist für sie nicht zuständig, bei Fehlern und dadurch verursachten, bewiesenen Schäden haften sie für Schadensersatz, Bußgelder durch die Datenschutzaufsicht sind nicht möglich
- Freie: Haftung für Schäden Dritter durch Datenschutzverletzungen durch Vertrag, AGB, Muster-AGB, E-Mail-Hinweise auf Auftraggeber übertragen, Haftungsübertragung in E-Mail konkret, bei Fotos in IPTC-Feldern, im Abrufverfahren (Muster beim DJV)
- Angestellte: Haftung durch Betriebsvereinbarung oder auch Einzel-Arbeitsvertrag auf Arbeitgeber übertragen (Erarbeitung von Mustern beim DJV, für Mitglieder möglich)
- DJV-Beratung nutzen!
- Angestellte: Klären, ob Arbeitgeber DS-Schäden in seiner Betriebshaftpflichtversicherung erfasst hat
- Freie: Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen, darauf achten, ob DS-Schäden mitversichert
- Angebote beim DJV-Versicherungsmakler: kuehl@helgekuehl.de // vs.djv.de

Helge Kühl

– Versicherungs-Management für Verbände –
Abtl. Versicherungsmakler

Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf

Telefon +49 (0) 4346 / 2 96 02 - 00

Telefax +49 (0) 4346 / 2 96 02 – 07

info@helgekuehl.de / www.djv.de/versicherungen

...und keine Angst für's private Instagram - oder doch?

Keine Anwendung, soweit „natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ personenbezogene Daten verarbeiten (Artikel 2 Absatz 2 c DSGVO)

- Andererseits EUGH-Urteil (Lindqvist): Internetveröffentlichungen sind nicht privat



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



Gefällt 299 Mal



tobo.berlin We Spray! You pay! With

Journalistinnen und Journalisten

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

- Freie, die Redaktionen zuarbeiten
- Freie, die eigene journalistische Website betreuen
- Freie, die eine reine „Profil-Seite“ ihres Angebotes im Netz haben
- Freie, die einen Shop betreiben
- Freie, die investigative Web-Projekte durchführen
- Freie mit nichtjournalistischen Nebentätigkeiten
- Redakteurinnen / Redakteure in Anstellung
- Redakteurinnen / Redakteure in Anstellung und als Betriebsräte
- Redakteurinnen / Redakteure in Anstellung und als DS-Beauftragte
- Freie, die PR machen (einzelnunternehmerisch), zuarbeitend
- Freie, die PR/Veranstaltungs-Org/Management-Beratung etc. machen
- Freie, die PR-Webseiten selbst betreiben
- Angestellte Mitarbeiter/innen von PR-Abteilungen, PR-Firmen
- Ehrenamtlich im DJV im Ortsverein, Bezirksverein, Landesverband, Bundesverband oder anderen Einrichtungen Tätige
- Corporate Publishing: Journalistinnen und Journalisten, die frei oder in Anstellung Webseiten oder Zeitschriften für Firmen, Vereine, **Institutionen redaktionell und/oder organisatorisch betreuen**
- Corporate Publishing: Journalistinnen und Journalisten, die frei oder in Anstellung Webseiten oder Zeitschriften für Firmen, Vereine, Institutionen redaktionell und/oder organisatorisch **zuarbeiten**

Medien mit nichtredaktionellem Betriebsteil



- ... hier kann das gesamte Programm des Datenschutzrechts in Anwendung kommen (z.B. Webseiten/Social-Media-Aktivitäten, soweit sie rein „Vertriebsschienen“ für Inhalte sind, Anzeigenabteilung, Arbeitsverträge/arbeitnehmerähnliche Mitarbeit)
- Allerdings immer prüfen, ob hier eine Aufsicht nicht doch das redaktionell-journalistische Konzept gefährdet
- Am besten proaktiv einen (mindestens internen) DS-Beauftragten ernennen und DS-konforme Arbeitsabläufe organisieren
- Soweit journalistische Webseite betrieben wird, die nicht investigative Funktionen hat, sicherheitshalber eigene, ausführliche DS-Erklärung zu den erfassten Daten auf der Seite (z.B. Kontaktformulare, Newsletter)
- Bei reiner „Profil-“/„Selbstdarstellungs-“ Internetseite ohne journalistischen Anspruch, sofern vorhanden
- Für Webseiten die üblichen Impressum-Generatoren nutzen, Gegenlesen des Resultats durch DJV möglich

Beschäftigungsverhältnisse



- Hier findet in der Regel das „volle Programm“ des Datenschutzes Anwendung, auch Zuständigkeit Datenschutzbehörde
- § 26 BDSG für Arbeitnehmer/innen, aber z.B. auch arbeitnehmerähnliche Personen
- Datenverarbeitung für Zwecke Arbeitsvertragsabschluss, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht in der Regel zulässig
- Soweit Datenverarbeitung durch Einwilligung erfolgt, wird diese kritisch beurteilt. Freiwilligkeit wird untersucht, kann vorliegen wenn Vorteil für die Person erreicht werden soll oder gleiche Interessen Arbeitgeber/Beschäftigte
- Durch Tarifverträge regelbar, aber Beachtung Freiwilligkeitsgrundsatz

Meinungsäußerungen von Unternehmen, Vereinigungen, Institutionen?



- Grundsätzlich können sich auch Unternehmen und Vereinigungen auf Artikel 5 Grundgesetz sowie Artikel 11 Grundwerte-Charta berufen!
- Staatliche Institutionen dagegen nicht auf Grund GG/Charta, aber ggf. z.B. nach Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO zur Datenverarbeitung berechtigt wegen öffentlichem Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt
- Frage, inwieweit Presseaktivitäten / Aktivitäten von Unternehmen und Vereinigungen im „Meinungskampf“ auch unter Artikel 85 DSGVO fallen
- Grundlagen bzw. Ausnahmen für die Pressearbeit/Meinungsäußerungsfreiheit derzeit nur zum Teil explizit in den Landesdatenschutzgesetzen (in denen vorgesehen ist, dass auch die „Nicht-Presse“ bei Datenverarbeitung zu journalistischen / literarischen Zwecken von wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen ist, also nur auf gute Organisation und Technik sowie das Datengeheimnis zu achten hat)
- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Meinungskampf (z.B. interne Listen mit Namen politischer Gegner für die Pressearbeit) könnte u.U. auch das „berechtigtes Interesse“ nach Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO sein

„Meinungskampf“ und DSGVO: Die Lösung in Thüringen

- Die Frage des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und Datenschutz wird derzeit auf Ebene der Bundesländer geklärt
- Z.B. Lösung im Landesdatenschutzgesetz Thüringen (Entwurf)
- Allerdings in Thüringen **nicht explizit im Gesetz geklärt**, dass das auch für nicht-öffentliche Stellen gilt
- Z.B. in Berlin klar geregelt



Dritter Unterabschnitt Besondere Verarbeitungssituationen

§ 25

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken oder zu künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und die Artikel 24, 32 und 33 sowie § 83 BDSG. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 BDSG gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

Berlin

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, einschließlich der rechtmäßigen Verarbeitung aufgrund der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, verarbeitet werden, gelten von Kapitel II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 24 und 32. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass die Haftung nur Schäden umfasst, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

§ 2 LDSG BERLIN

(7) Abweichend von Absatz 1 gilt § 19 auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit diese personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

Nicht (so) journalistisch-redaktionelle Arbeitsbereiche (PR)

- Arbeit **für** Pressestellen von Firmen, Verbänden, Behörden (Zuarbeit durch Lieferung bestellter, zu recherchierende Beiträge)
 - Material direkt für Medien
 - Material als Hintergrundmaterial für die Pressestelle
 - Material für Werbekataloge der Firma
 - Material für interne Zwecke der Firma (z.B. Strategiepapiere)
- Arbeit **als** Pressestelle für Firmen, Verbände, Behörden
 - Pressemitteilungen produzieren, Pressefotos etc.
 - Material für interne Zwecke der Firma (z.B. Strategiepapiere)
 - Veranstaltungen organisieren
 - Anfragen beantworten
 - Druckaufträge managen, mit Internetdienstleistern verhandeln
 - Termine wahrnehmen, Netzwerken für Auftraggeber
- Corporate Publishing (Webseiten, Zeitschriften, Newsletter von Firmen, Verbänden, Behörden)
 - Arbeit für eine Redaktion des Auftraggebers
 - Arbeit direkt für den Auftraggeber ohne Zwischenschaltung einer Redaktion

Fallstudie: Wikileaks, die Millionäre und die Umwelt

Fiktiver Fall: Wikileaks macht eine Liste mit Namen, Adressen, Kontodaten und Terminen deutscher Millionäre öffentlich, die offensichtlich bewusst in extrem umweltschädliche Firmen investiert haben.

Dass Redaktionen mit der Bearbeitung dieser Liste den Datenschutz nicht verletzen, dürfte klar sein.

Aber...

- Darf die Pressestelle von Greenpeace diese Liste auswerten?
- Darf die Greenpeace-Fundraising-Abteilung die Liste nehmen, um die Millionäre zu Spenden aufzufordern?
- Darf Greenpeace die Liste an einen Uhrenhersteller verkaufen, damit dieser den Millionären Werbung für Uhren zuschickt?
- Darf die Pressestelle des Uhrenherstellers die Wikileaks-Liste sich eigenständig downloaden und den Millionären Werbung zuschicken?

Fallstudie: Die investigative „Friedensfreunde-Reportagen“ der „Volks-Partei“

Es dürfte klar sein, dass niemand ohne Einwilligung eine Datenbank aufbauen darf, in der die Namen, Adressen, Porträtfotos und Arbeitgeber deutscher Pazifisten abrufbar sind.

Darf allerdings die neugegründete „Volks-Partei“, die sich gegen den aus ihrer Sicht in Deutschland verbreiteten Pazifismus wendet, durch ihre Pressestelle eine solche Datenbank einrichten, zu intern oder extern sichtbaren Gebrauch? Macht es einen Unterschied, wenn die „Volks-Partei“ eine „Online-Zeitschrift gegen Friedensfreunde“ gründet und diese darüber berichten lässt?

Beispiele für nichtjournalistische Tätigkeiten



- Journalistin hat einen umfangreichen Webshop
- Journalistin bietet umfangreiche Beratung für das Management, Technik etc. an, Coachingprozesse etc.
- Journalist hat eine weitere Tätigkeit als Versicherungsmakler
- Journalist gibt eine Zeitschrift heraus und hat hierfür eine eigene Anzeigenabteilung, einen Vertrieb etc.
- Journalistin hat große regionale Online-Zeitung mit 20 Mitarbeitern, (neben der Redaktion auch große Anzeigenabteilung, Technikmitarbeiterinnen etc.)
- Journalist betreibt einen eigenen Verein
- Fotojournalistin arbeitet auch als Hochzeitsfotografin

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Datenschutz neu

- Europarechtlich einheitlicher Schutz!
- Bedeutet nicht notwendig **mehr** Datenschutz in allen Bereichen!
- Bei Hauptsitz in anderem EU-Staat kann die Datenschutzbehörde in Deutschland erst einmal maximal 3 Monate vorläufig etwas unternehmen (Artikel 66 DSGVO)!
- Europäische Verordnung lässt Regelungsbereiche offen, deutscher Gesetzgeber in Bund und Ländern muss handeln!
- DJV und Verlegerverband fordern von den Landesparlamenten auf, die von Europa geforderten Ausnahmebestimmungen für Medien zu schaffen!

Neue Rechtslage ab 25. Mai 2018

- Datenschutz-Grundverordnung (Abkürzung: DSGVO, EU-Recht, in Deutschland direkt wirksam) sowie Bundesdatenschutzgesetz (neue Fassung) findet ab 25. Mai 2018 Anwendung (gilt bereits seit 2016, nur bis 25. Mai 2018 Übergangszeit)
- DSGVO gilt direkt, BDSG füllt / führt sie nur aus, darf ergänzen
- DSGVO hat Regelungsaufträge an den Gesetzgeber formuliert, insbesondere in Artikel 85 die Forderung, Ausnahmeregelungen vom Datenschutz für die Presse zu schaffen
- Landesparlamente in Deutschland sind zuständig, haben aber sehr unterschiedliche Regelungen geschaffen, teilweise unklar redigiert
- Zusätzlich soll die ePrivacy-Richtlinie kommen (regelt vor allem die konkrete Verwendung von Daten), Abgrenzung zu DSGVO/BDSG allerdings nicht immer einfach

DSGVO fordert EU-Mitgliedsstaaten zur Gesetzgebung für Medien auf

Art. 85 DSGVO Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von [Kapitel II](#) (Grundsätze), [Kapitel III](#) (Rechte der betroffenen Person), [Kapitel IV](#) (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), [Kapitel V](#) (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), [Kapitel VI](#) (Unabhängige Aufsichtsbehörden), [Kapitel VII](#) (Zusammenarbeit und Kohärenz) und [Kapitel IX](#) (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.



ePrivacy-Verordnung (geplant, ca. 2019)

- Kein Verbot von Werbeanrufen; nur bei vorliegendem Widerspruch
 - Einverständnis für Datenverarbeitung erforderlich
 - Einfacher Schutz vor Online-Tracking
 - Datenschutz als Grundeinstellung
 - Keine Datenerfassung bei Offline-Aktivitäten
 - Recht auf Verschlüsselung
 - Transparenz über staatliche Eingriffe
-
- <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2017-0324+0+DOC+XML+V0//DE>

Die Gesetzeslage für Bereiche, wo es keinen Redaktionsdatenschutz gibt?



*Edward Snowden
und Redaktionen:
Strafbar wegen
Datenschutzverstoß?
Foto: [Laura Poitras](#) /
[Praxis Films](#)*

- ...z.B.

§ 42 BDSG (neu)Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- einem Dritten übermittelt oder
- auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Bußgelder (Auszug): Art. 83 Absatz 5 DSGVO



Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den [Artikeln 5](#), [6](#), [7](#) und [9](#);
- die Rechte der betroffenen Person gemäß den [Artikeln 12](#) bis [22](#);
- die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den [Artikeln 44](#) bis [49](#);



Neues Datenschutzrecht im Überblick

Rot = von der Presse, Telemedien, Rundfunk zu beachten

Behördlicher Datenschutz Aufsicht, Prüfrechte, Sanktionen

DS-Beauftragte/r ab 10 Mitarbeiter /innen oder „EDV-Prägung“

Organisation

Technik

Verpflichtung auf Datengeheimnis

Für Medien: **optional** Presserat-Regeln zum Datenschutz

Einige Bundesländer (z.B. NRW): Auskunftspflicht zu gespeicherten Daten, Verweigerung u.U. möglich

Evtl. Aufbewahrung Gendarstellungen, z.B. LPG Ba-Wü

„Internet-Dienste“: 16 Jahre Mindestalter

Berechtigung zur Datenverarbeitung

Einwilligung	Vertrag	Lebenswichtige Interessen	Öffentliches Interesse	Berechtigtes Interesse	Journalismus
--------------	---------	---------------------------	------------------------	------------------------	--------------

Dies nicht für Behörden!

„Artikel 9“- (Fast-)No-Go-Daten wie Ethnie, Gewerkschaft etc.

Informationspflichten vor Datenverarbeitung → zB Dauer / Kriterien der Speicherung

Datensparsamkeit Pseudonymisierung Zeitbegrenzung

Auftragsverarbeitung (e-)Vertrag erforderlich EU-Verarbeitung: One Stop ok Schutzniveau-Staaten Ausnahme-Staaten

Verfahrens-Verzeichnis, ggf. auch Gefahrenabschätzung

Bindung an Zweck der Speicherung
Zweckänderung nur in Grenzen möglich!

Haftung / Schadensersatz

Bußgeld oder Strafen

Widerspruch gg. / Widerruf der Einwilligung

Personen haben Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, Übertragbarkeit
Informieren!

Reaktion bei Datenabfluss, Wünschen auf Berichtigung, Löschung

...und was für Journalisten (voraussichtlich, abhängig von der Gesetzgebung der Landesparlamente) übrig bleibt...

Rot = von Presse,
Telemedien und Rundfunk
zwingend zu beachten

Datenschutz-
Aufsicht (nur) in
Brandenburg
und evtl. M-V
(Folgen noch
unklar)

Organisation

Technik

Verpflichtung auf
Datengeheimnis

Für Medien:
optional
Presserat-
Regeln zum
Datenschutz

Einige Bundesländer
(z.B. NRW):
Auskunftspflicht zu
gespeicherten Daten,
Verweigerung u.U.
möglich

Evtl.
Aufbewahrung
Gegendarstellung
en, z.B. LPG Ba-
Wü



Haftung /
Schadensersatz



Neues Datenschutzrecht im Überblick

Rot = von der Presse, Telemedien, Rundfunk zu beachten

Behördlicher Datenschutz Aufsicht, Prüfrechte, Sanktionen

DS-Beauftragte/r ab 10 Mitarbeiter /innen oder „EDV-Prägung“

Organisation

Technik

Verpflichtung auf Datengeheimnis

Für Medien: **optional** Presserat-Regeln zum Datenschutz

Einige Bundesländer (z.B. NRW): Auskunftspflicht zu gespeicherten Daten, Verweigerung u.U. möglich

Evtl. Aufbewahrung Gendarstellungen, z.B. LPG Ba-Wü

„Internet-Dienste“: 16 Jahre Mindestalter

Berechtigung zur Datenverarbeitung

Einwilligung	Vertrag	Lebenswichtige Interessen	Öffentliches Interesse	Berechtigtes Interesse	Journalismus
--------------	---------	---------------------------	------------------------	------------------------	--------------

Dies nicht für Behörden!

„Artikel 9“- (Fast-)No-Go-Daten wie Ethnie, Gewerkschaft etc.

Informationspflichten vor Datenverarbeitung → zB Dauer / Kriterien der Speicherung

Datensparsamkeit	Pseudonymisierung	Zeitbegrenzung
------------------	-------------------	----------------

EU-Verarbeitung: One Stop ok	Schutzniveau-Staaten	Ausnahme-Staaten
------------------------------	----------------------	------------------

Auftragsverarbeitung (e-)Vertrag erforderlich

Verfahrens-Verzeichnis, ggf. auch Gefahrenabschätzung

Bindung an Zweck der Speicherung
Zweckänderung nur in Grenzen möglich!

Haftung / Schadensersatz

Bußgeld oder Strafen

Widerspruch gg. / Widerruf der Einwilligung

Personen haben Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, Übertragbarkeit
Informieren!

Reaktion bei Datenabfluss, Wünschen auf Berichtigung, Löschung

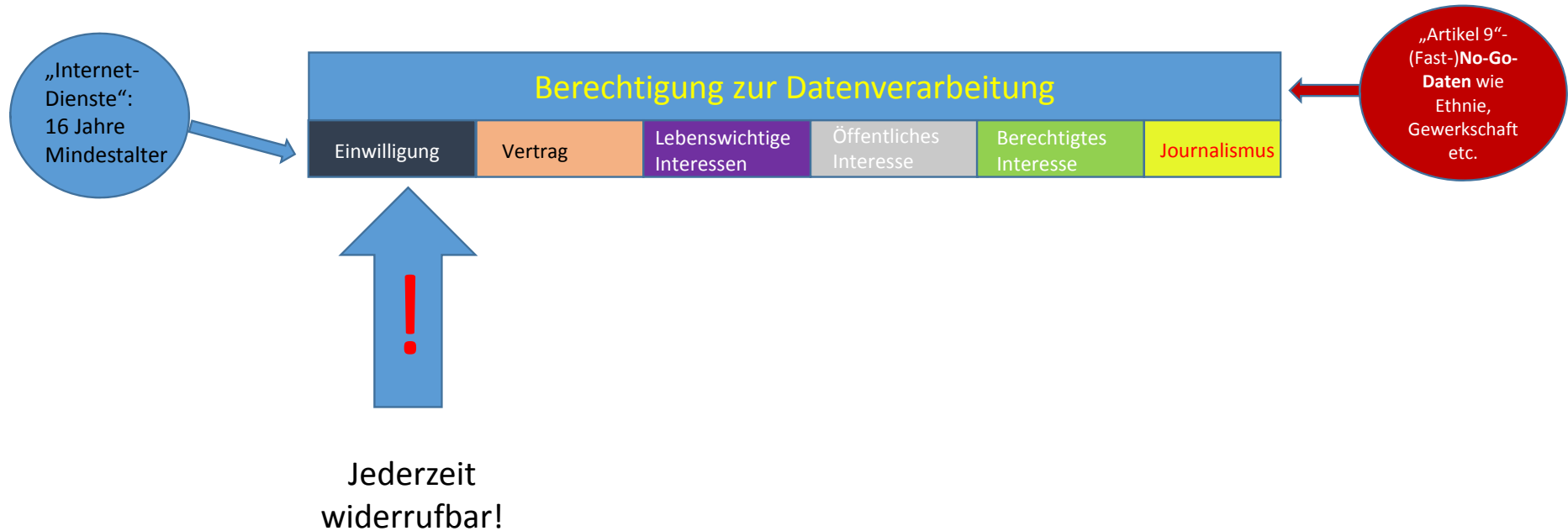
Datenverarbeitung... (Art. 6 DSGVO)



- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine** der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - (b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - (c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - (d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen der betroffenen Person** oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - (e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - (f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

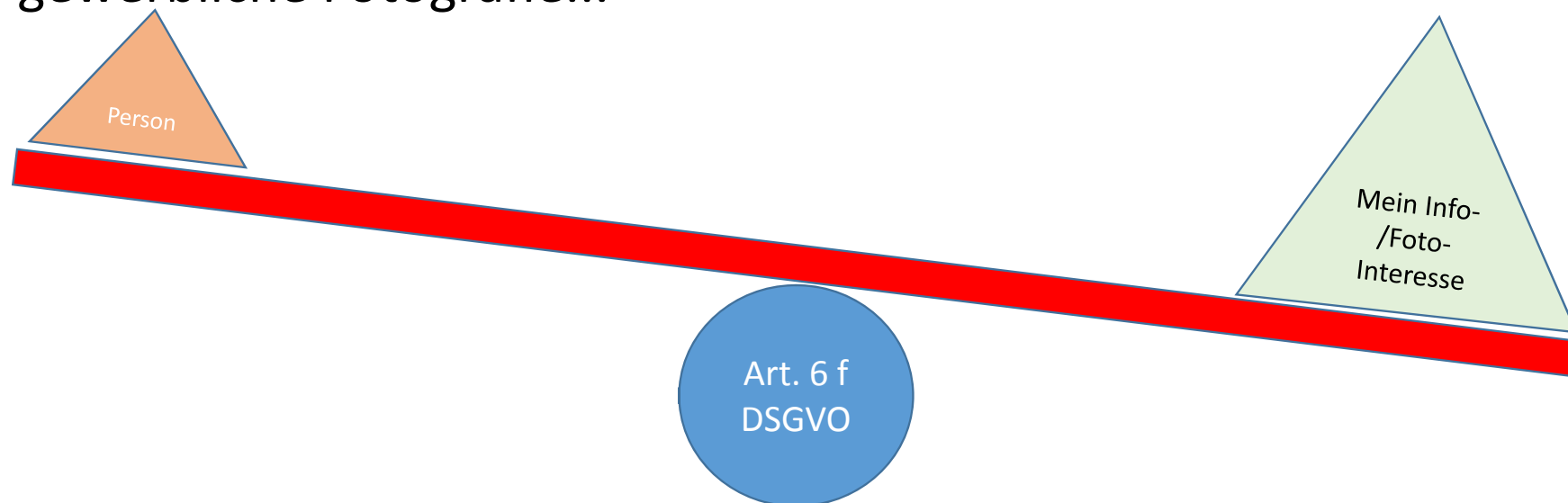
jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Berechtigtes Interesse

- Abwägung der Interessen der verarbeitenden Stelle mit den Interessen der Person, um die es geht
- Kann grundsätzlich vieles ermöglichen, z.B. Direktwerbung, gewerbliche Fotografie...



Datenverarbeitung zu anderem Zweck ist möglich! (Art. 6 IV DSGVO)

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in [Artikel 23](#) Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

(a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

(b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

(c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß [Artikel 9](#) verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) verarbeitet werden,

(d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

(e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

§ 24 BDSG-neu "Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen"

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder

2. sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist,

sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 22 vorliegen.

Auftragsverarbeitung

- Dokumentation erforderlich bei Bereichen, die der DSGVO unterliegen
- Nicht im rein journalistischen Bereich erforderlich
- Nicht jede Zusammenarbeit ist eine Auftragsverarbeitung
- Auftragsverarbeitung setzt weisungsgebundene Datenverarbeitung voraus, Zugangs-/Kontrollrechte des Kunden
- Bei Fachbeauftragten wie Steuerberatern liegt keine AV vor
- Bei komplexen Web-Services ebenso fraglich

Datenverarbeitung und Ausland (Art. 45 DSGVO)

- Innerhalb der EU soll das „One-Stop-Prinzip“ gelten: wenn Hauptniederlassung z.B. in Irland ist, ist die irische Datenschutzbehörde „federführend“. Nationale Datenschutzbehörden müssen sich dann erst nach §§ 60 DSGVO mit den Iren abstimmen und einigen, wenn sie gegen eine nationale Niederlassung vorgehen wollen (aufwändiges „Kohärenz-Verfahren“)
- Dienstleister außerhalb der EU müssen einen Vertreter in der EU nennen (Art. 27 DSGVO)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Datenverarbeitung im Ausland

- **Redaktionen** können sich grundsätzlich ohne weitere Beweise darauf berufen, dass sie das für ihre Arbeit benötigen (z.B. Google Mail oder Viber oder Vkontakte als Recherchemittel) (relevant wäre das ohnehin nur bei Schadensersatzprozessen)
- Im Übrigen gilt für andere Arbeitsbereiche für die Fragen angemessener Sicherheit:
 - In der EU und dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum, z.B. Island) automatische Sicherheit, nicht aber automatisch der Schweiz, da kein EWR-Staat, nur EFTA
 - Die EU-Kommission hat gemäß Art. 25 Abs. 6 der EU-Datenschutzrichtlinie die Möglichkeit, nach entsprechender Prüfung das Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus in bestimmten Drittländern festzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Kommission für folgende Länder Gebrauch gemacht:
 - *Schweiz, Kanada, Argentinien, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Israel, Neuseeland.*
 - USA: Abkommen „Privacy Shield“ mit Zertifizierbarkeit von Betrieben
 - Andere Staaten: hier empfehlen sich vertragliche Vereinbarungen mit detaillierten, DSGVO-konformen Vorgaben gegenüber dem Vertragspartner und erheblichen Kontrollrechte, Haftungsansprüchen

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

(Fast-)No-Go-Daten 

9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(I) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(Fast-)No-Go-Daten: Ausnahmen in 9 II DSGVO



- Ausdrückliche Einwilligung
- Zur Wahrung arbeits-/sozialrechtlicher Ansprüche
- Lebenswichtige Ansprüche, Person ist unfähig zur Einwilligung
- politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht und mit Einwilligung offen gelegt
- Offensichtlich von der Person öffentlich gemachte Angaben
- Rechtsverteidigung bzw. vor Gerichten
- Zur Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin etc., wenn Fachpersonal das bearbeitet
- Öffentliches Interesse wegen öffentlicher Gesundheitsgefahren / Wahrung Medizinprodukte
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, sofern angemessene, Datenschutz wahrende gesetzliche oder EU-Regelung
- Zusätzliche nationale Regelungen zulässig

§ 22 BDSG-neu: "Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten"



(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig

(2) 1. durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen, wenn sie

a) erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen, [siehe Artikel 9 (2b) DS-GVO]

b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden, [siehe Artikel 9 (2h) DS-GVO] oder

c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten, [siehe Artikel 9 (2i) DS-GVO]

2. durch öffentliche Stellen, wenn sie

a) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,

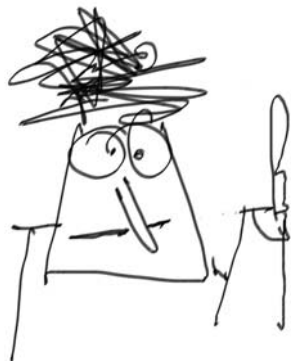
b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

c) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder

d) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen der Nummer 2 die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(z.B.) Webshops ab 25. Mai 2018

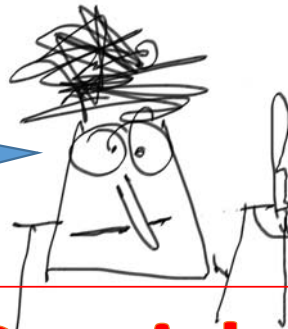


Wir würden gerne Ihre Daten
als Grundlage für unsere
Adresdatenbank nehmen, mit
denen wir für uns werben.
Stimmen Sie dem zu?

„Datenverarbeitung: Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten
muss eingeholt werden.“ (DS-Informationspflicht)

Webshops

Wenn Sie an unserem Tag der Offenen Tür teilnehmen (oder am unserem Gewinnspiel teilnehmen), dürfen wir Ihre Daten für unsere Werbung verwenden!



So nicht!

Sie bekommen unsere Rabattkarte nur, wenn Sie uns Ihre Hobbies, die Zahl Ihrer Familienmitglieder und bereits geschriebene Artikel zu unserem Produktfeld mitteilen!

„Art 7 Absatz 4 DSGVO: Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“

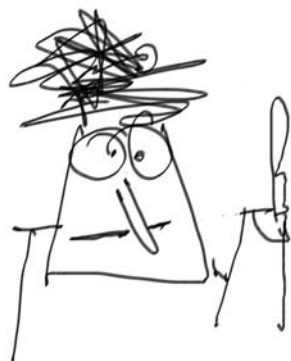
Die Einwilligung – ein unsicherer Weg

- *„Wegen des jederzeitigen Rechts auf Widerruf und des Aufwands, das Vorliegen der konkreten Einwilligung nachweisen zu können, versuchen viele, ihre Verarbeitung eher auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen“* (Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Seite 21, C.H. Beck, ISBN 978 3 406 71662 1)



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Wir Dein Name habe wollen, damit gelber Mensch, weißt Du, Deine Eltern würden Briefträger sagen, Dir den Hauptgewinn bringt, falls Du gewinnst! Oder Dich über die nächsten Sachen hier informiert!

„Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) und alle Mitteilungen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.“

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**



Also Sie haben Rechte. Aber so ganz genau kann und möchte ich Ihnen das heute nicht sagen, denn mein Bingo-Club-Abend beginnt gleich, ich muss los!

„**Betroffenenrechte:** Der Verantwortliche muss die betroffene Person bei der Erhebung ihrer Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. (b) bis lit. (d) DSGVO umfassend über die folgenden Rechte nach der Verordnung aufklären:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)“
- (DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Gehen Sie zum Teufel – oder
zum Landesdatenschutzamt!

„Recht auf Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden (Art. 77 DSGVO)“
(DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**



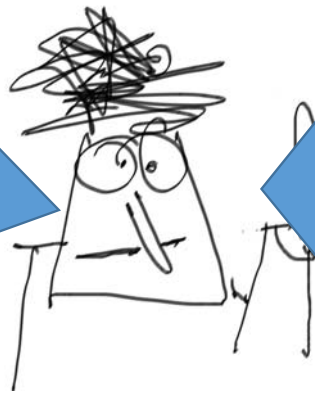
Sie hatten der Nutzung
Ihrer Daten zugestimmt.
Da kommen Sie nie
wieder raus!

„Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).“
(DS-Informationspflicht)

Proaktiv über „berechtigte Datenverarbeitung“ informieren, Art. 14 DSGVO

Zu ihrer Info: Wir haben eine Datenbank erstellt, in der wir alle Journalistinnen und Journalisten eintragen, die sich für Edelsteine interessieren, weil ich die Pressestelle von Edelstein-Direkt24.org bin. Unser berechtigtes Interesse: Über unsere Arbeit zu informieren. Außerdem weitere Infos in der rechten Sprechblase...

Innerhalb eines Monats muss über die Datenverarbeitung informiert werden, spätestens bei aber bei erster Kontaktaufnahme oder wenn das anderen gegenüber offengelegt wird.



den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ausnahmen von der proaktiven Informationspflicht

jetzt unterzeichnen
[fotofreiheit.org](https://www.fotofreiheit.org)

- Archivzwecke im öffentlichen Interesse
- Wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke
- Statistische Zwecke
- Wenn das Ziel der Verarbeitung durch die Informationspflicht unmöglich wird oder ernsthaft gefährdet wird
- Berufsgeheimnispflicht, Satzungspflichten

Kontaktaufnahme und Aufklärung im „Meinungskampf“?

**Vermutlich
nicht
erforderlich!**



- Sie stehen seit dem 1. April auf meiner internen Excel-Liste „Querulanten und Wadenbeißer im Journalismus“

In Hinblick auf Artikel 11 EU-Grundwerte-Charta, Artikel 5 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 DSGVO erscheint es als angebracht, berechnete Meinungsträger (z.B. Pressestellen von Verbänden, Firmen etc.) von den Informationspflichten über Datenverarbeitung gegenüber den betroffenen Personen auszunehmen. Eine Lösung über die Landesdatenschutzgesetze wäre möglich, Beispiel Thüringen. Im Übrigen gibt es dazu noch keine Rechtsprechung.

„Meinungskampf“ und DSGVO-Infopflicht: Die Lösung in Thüringen (noch einmal)

- Die Frage des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und Datenschutz wird derzeit auf Ebene der Bundesländer geklärt
- Z.B. Lösung im Landesdatenschutzgesetz Thüringen (Entwurf)



Dritter Unterabschnitt Besondere Verarbeitungssituationen

§ 25

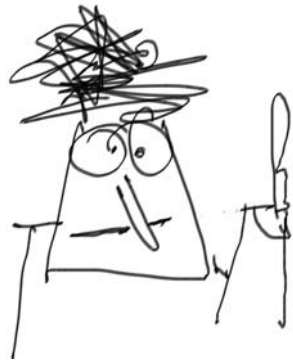
Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen Zwecken oder zu künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und die Artikel 24, 32 und 33 sowie § 83 BDSG. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 BDSG gelten mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Verantwortlich in meiner Firma ist Dilbert, sein Vertreter bin ich, der Datenschutzbeauftragte ist Herr Naumann.“

„**Kontakt**daten: Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person den Namen und die Kontaktdaten des/der Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters /seiner Vertreterin und gegebenenfalls des/der Datenschutzbeauftragten mit.“ (DS-Informationspflicht)

Webshops ab 25. Mai 2018



Wir möchten Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren. Damit wir eine Rechtsgrundlage haben, sind wir auf Ihre Einwilligung angewiesen.

„Zwecke und Rechtsgrundlage: Die betroffene Person ist zudem über die Zwecke der Verarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage zu informieren.“(DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

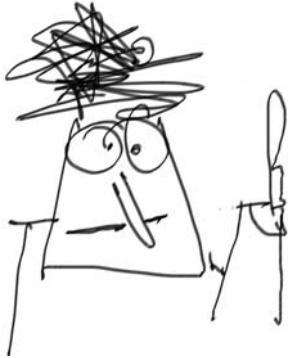


Wir müssen die Daten von teilnehmenden Journalisten an dieser Veranstaltung erfassen, damit wir im Fall von Schäden einen Ansprechpartner haben.“

„**Berechtigte Interessen:** Beruht die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO (die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich), so sind zusätzlich die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zu nennen.“(DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



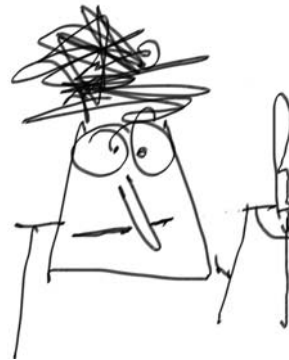
Wir wollen Ihren Namen
und den Namen Ihrer
Zeitung an unseren
Vorstand mitteilen, damit
der sieht, dass tatsächlich
Journalisten zu unseren
Veranstaltungen kommen.

„**Empfänger:** Sofern die personenbezogenen Daten an Empfänger übermittelt werden sollen, sind diese Empfänger oder Kategorien von Empfängern der betroffenen Person mitzuteilen.“(DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

US-Privacy-Shield
noch einmal in
einfacher Sprache: Da
gibt es so ein Ami-
Sicherheit-Schild, das
schützt vor giftigen
Datenfeilen!

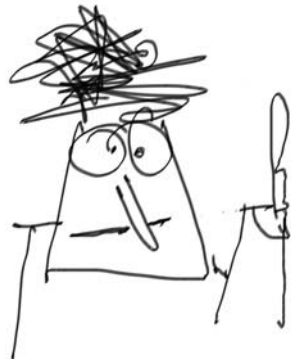


Die angegebenen Daten
werden wir auch an unsere
Mutterfirma in den USA
übermitteln, damit diese Sie
eventuell auch mit Werbung
bedenken kann. Das ist nach
dem US-Privacy-Shield
zulässig!

„**Übermittlung in Drittländer:** Der Betroffene ist über die Absicht des Verantwortlichen zu informieren, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Er ist über das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission zu unterrichten.“(DS-Informationspflicht)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Wir speichern die Daten
drei Jahre.

Oder:

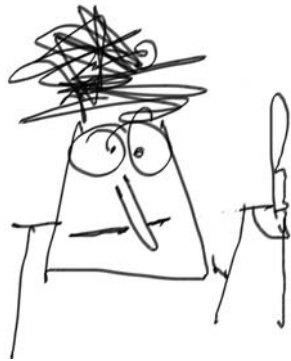
Wir speichern die Daten
bis zum nächsten gleichen
Event.

„**Dauer der Speicherung:** Die betroffene Person ist über die Dauer der Speicherung zu informieren bzw. über die Kriterien zur Festlegung der Dauer, sofern Ersteres nicht möglich ist.“(DS-Informationspflicht)

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**

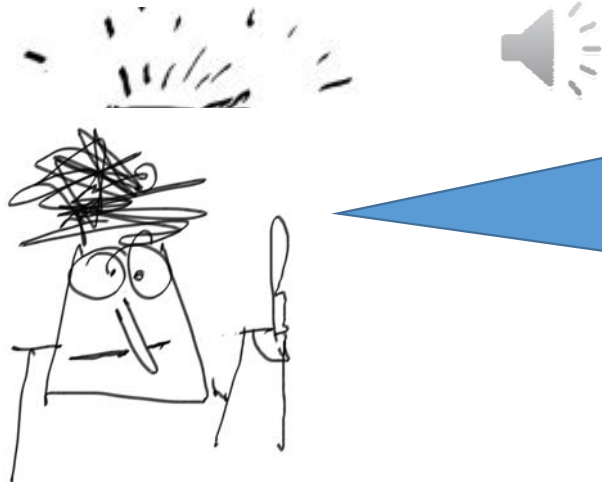


Ich mache irgendetwas
mit ihren Adressen, ich
sag Ihnen aber nicht, was!

- Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



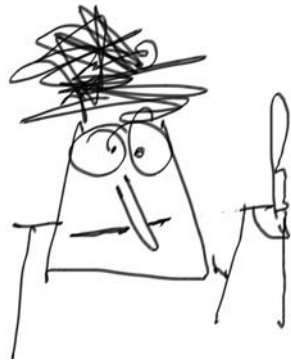
Wir verwenden Vor- und Nachnamen, die Postadresse sowie E-Mail aus der Anmeldung auch in einer Teilnehmerliste, die auf der Veranstaltung an die Teilnehmer ausgegeben wird.

Artikel 5 Absatz 1 lit b DSGVO: „Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß [Artikel 89](#) Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“).“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

So
nicht!

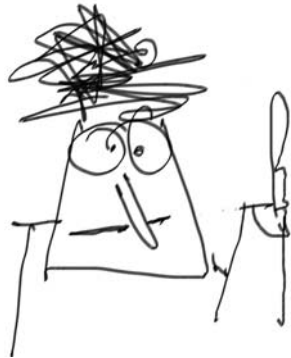


Wir würden gerne Ihr
Geburtsdatum, die Zahl
Ihrer Kinder und ihrer
Autos haben, wenn Sie an
dieser Veranstaltung
teilnehmen wollen!

„**Personenbezogene Daten müssen** dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018?



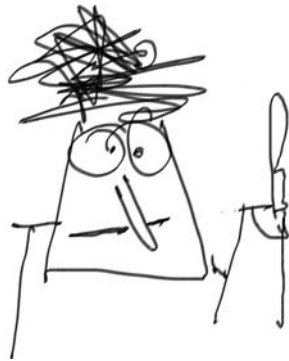
Sind Sie sicher, dass alles, was Sie mir gesagt haben, auch wirklich RICHTIG und AKTUELL ist? Wir beide dürfen nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen!

„**Personenbezogene Daten müssen** sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

So
nicht!



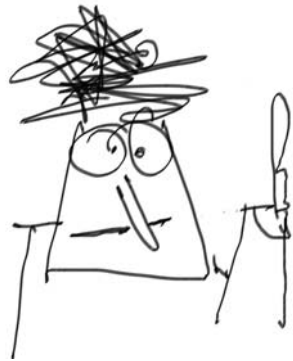
Wir meißeln Ihre Adresse
in Stein, damit Sie auch
nach Untergang unserer
Zivilisation noch von
Außerirdischen gefunden
werden kann!

„**Personenbezogene Daten müssen** in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist“

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**



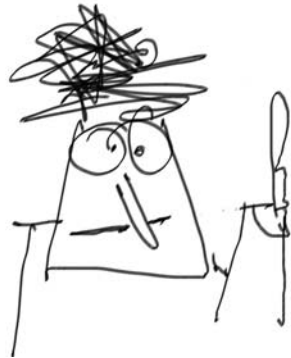
Wir haben aus Nostalgie einen tollen C64-Computer, der sogar am Internet hängt, mit dem Netscape-Browser, und legen Ihre Dateien auf unseren FTP-Server.

„Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**



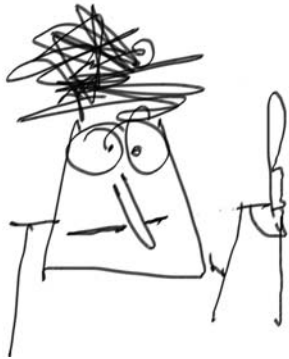
Fragen Sie mich bitte
nicht nach solchen Fragen
wie den Datenschutz,
damit kennen wir uns in
unserer Firma gar nicht
aus!

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1
verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können
(„Rechenschaftspflicht“).“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

**So
nicht!**

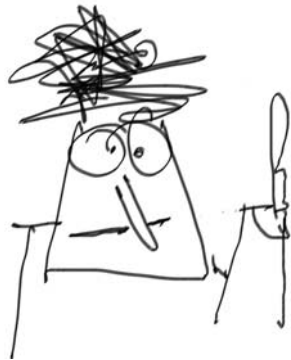


Danke für die Daten. Ich habe Sie jetzt. Welche das sind, verrate ich Ihnen nicht, da könnte ja jeder kommen!

„Hinweis: Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



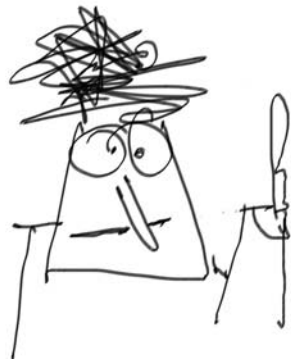
Wir möchten die Adressliste vom Sommerfest auch noch mal dazu nutzen, um die Teilnehmer für einen Workshop einzuladen.

„Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

Unverzügliche
Meldung an
Aufsichtsbehörde
innerhalb von 72
Stunden! § 33
DSGVO



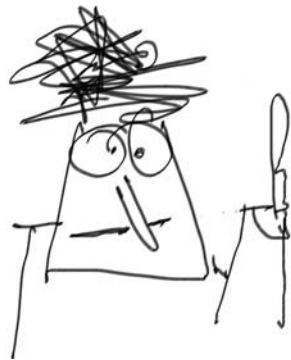
Leider ist unser
Presseverteiler von
transmatischen Hackern
gehackt worden. Die
haben also jetzt Ihre
Privatadresse und Ihre
Handy-Nummer.

„Art. 34 DSGVO: **Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person**

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

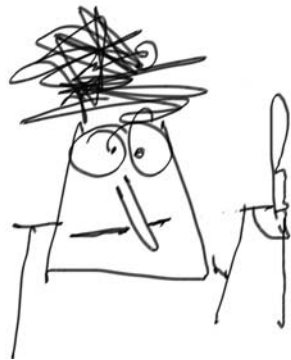


Liebe Chefin, wir benötigen leider, leider, leider alle neue iPhones, iPads, Apple Laptops sowie neue Desktop-Computer und einen neuen E-Mail-Provider!

- **„Art. 24 DSGVO Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen**
- Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Webshops ab 25. Mai 2018

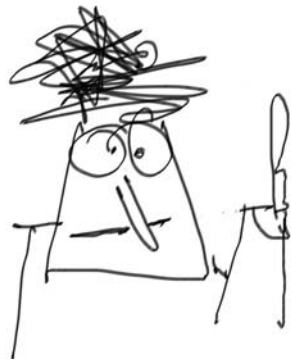


Von jetzt an können sich Journalisten bei unserer Pressestelle auch anonymisiert anmelden. Zudem stellen wir sicher, dass unsere Infos auch ohne Anmeldung abrufbar sind!

- „Art. 25 DSGVO Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018

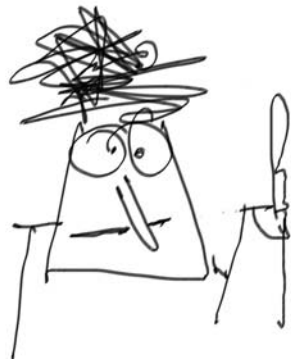


Lieber Chef, wir müssen leider unseren Server in China trotz der sehr günstigen monatlichen Kosten aufgeben. Wir müssen ins furchtbar teure Deutschland zurück!

- **„Art. 28 DSGVO Auftragsverarbeiter**
- Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Wir hätten gerne von Ihnen
als unserem E-Mail-Provider
die übliche Vereinbarung
über eine
Auftragsdatenvereinbarung!

„Art. 28 Absatz 3 DSGVO: Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.“

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Webshops ab 25. Mai 2018

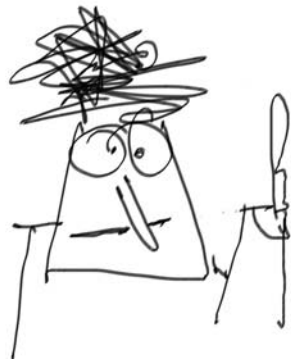


Liebe Mitarbeiter/innen,
am heutigen Vormittag
macht Ihr nur Folgendes:
Ihr schreibt einfach nur
auf, was Ihr, warum und
wie von Euch mit Daten
gemacht wird!

- **„Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - die Zwecke der Verarbeitung;
 - eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; (...) [noch mehr Kriterien!]

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Webshops ab 25. Mai 2018



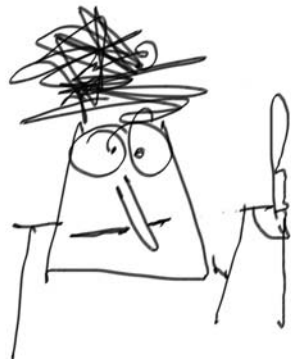
Wir möchten ab dem 1. April mit unserer Pressestelle auf Snapchat präsent sein und erarbeiten, daher als Erstes eine Datenschutz-Folgenabschätzung für uns und unsere Snap-Partner

„Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden. (...)“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Webshops ab 25. Mai 2018



Wir haben zwar weniger als zehn Mitarbeiter, experimentieren aber ständig mit neuen Technikformaten wie Snapchat. Außerdem bieten wir auch anderen Daten an. Wir brauchen einen DS-Beauftragten!

„§ 38 BDSG (neu)Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

- Ergänzend zu [Artikel 37](#) Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach [Artikel 35](#) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.“

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Fotorecht und Pressestellen

- Das KUG gilt für alle Nutzungen in der Presse, selbst wenn das Material von der Pressestelle kommt
- Die Pressestelle kann deswegen selbst oder durch freie Fotografen Fotos erstellen lassen und sie zur Veröffentlichung anbieten
- Für Presseveröffentlichungen gedachtes Material ist nach DJV-Überzeugung nach Artikel 11 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 85 DSGVO ein **Ausnahmebereich**, für den §§ 22,23 KUG den geeigneten Rahmen darstellt. Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach der DSGVO sind daher nicht anwendbar

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Foto-/Video-Berichterstattung

- **Geregelt in §§ 22, 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)**

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



Grundlagen des Bildrechts

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Grundlagen II



§ 23

(1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KUG nicht mehr wirksam? (II)

- Berichte in Telemedicus u.a.: KUG nicht mehr wirksam
- Juristische Stellungnahmen in NJW: KUG wirksam
- ***Soweit Bildnisse für journalistische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke veröffentlicht werden, eröffnet 85 Absatz II DSGVO den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum, so dass die § 22 KUG, § 23 KUG insoweit unverändert beibehalten werden können.*** (Autorinnen: Dr. Anne Lauber-Rönsberg und Anneliese Hartlaub, NJW 2017, 1057)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

KUG nicht mehr wirksam?



- Europäischer Grundwertekatalog, Rechtsprechung des EuGH sprechen für Grundsätze des KUG
- Art. 85 DSGVO verlangt von den nationalen Gesetzgebern, Ausnahmeregelungen für Medien zu schaffen: genügt das als Grundlage für KUG-Weitergeltung, bedarf es einer Notifikation der Bundesregierung oder muss ein Gesetz eingeführt werden, mit dem das Verhältnis von KUG und BDSG / DSGVO klargestellt werden?
- In jedem Fall Berufung auf Artikel 10 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz, 22, 23 KUG sowie Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: *, die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*“
- Darüber hinaus gibt es seit Jahrzehnten eine „einschlägige Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs zum Fotorecht (u.a. Urteil Präfekt Erignac, Prinz von Hannover / Caroline von Monaco etc.), die unabhängig vom KUG Wirkung entfaltet und durch die DSGVO nicht einfach ungültig würde

Noch einmal: KUG und Datenschutz

„Diese Maßstäbe [KUG] sind streng. Wer sie beachtet, kann deshalb davon ausgehen, dass er damit auch die Vorgaben der DS-GVO erfüllt. Ob die DS-GVO die bisherigen Regelungen des KUG ablöst, bleibt dann im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung. Die Diskussion über diese rechtliche Frage ist noch nicht abgeschlossen.“(Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Seite 21, C.H. Beck, ISBN 978 3 406 71662 1)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

KUG, Pressestellen und Werbung

Nutzung von abgebildeten Personen in der Werbung ist schon heute ausgeschlossen. Ausnahmen bei der Ankündigung von Veranstaltungen, wenn es um die nächste Veranstaltung geht.

Pressestellen: Eigentliche Herausforderung durch ePrivacy-Richtlinie

...und die kommt noch



Corporate Publishing: Rechte wie im Journalismus

- Die Anerkennung von Corporate Publishing (Zeitschrift, Website, Newsletter) als Bereich, der als Journalismus von Bestimmungen des Datenschutzrechts ausgenommen ist, beurteilt sich in der Regel danach, ob die eine eigenständige journalistische Redaktion möglich ist
- Redaktionsstatus und/oder klare arbeitsvertragliche Schutzrechte für die Mitarbeiter/innen der Redaktion dabei hilfreich
- DJV-Beratung einholen!

Fallstudie (I)



- Freie Journalistin hat Webseite bei Squarespace.com gehostet. Was ist zu beachten?
- Sie könnte grundsätzlich sagen: Ich mache das zu journalistischen Recherchezwecken und bin daher niemanden rechenschaftspflichtig.

Sollte sie das o.a. Argument nicht bringen können / wollen, wäre zu überlegen:

- Squarespace.com ist in den USA. Das ist kein automatisch zulässiger Staat.
 - Privacy Shield erlaubt die Datenverarbeitung unter bestimmten Bedingungen, wie etwa Zugangsrechten des Kunden; alternativ im Fall einer Zertifizierung durch ein US-Ministerium geht es auch ohne solche Kundenrechte
 - Squarespace.com hat die Zertifizierung (evtl. derzeit nur beantragt; Website z.Zt. etwas unklar dazu)
 - Squarespace.com hat ausführliche Bestimmungen zum Umgang mit Daten, zur DSGVO, zum Privacy Shield und zu Kundenrechten

Fallstudie (II)

- Freie Journalistin hat Webseite bei Squarespace.com gehostet. Was ist zu beachten?

Nachdem geklärt ist, dass das Hosting bei Squarespace.com grundsätzlich rechtmäßig wäre, muss jetzt auf der Webseite klar und deutlich (im Impressum; am besten einer eindeutig als DS-Erklärung gekennzeichneten Sonderseite) darauf aufmerksam gemacht werden, die englischsprachigen Erläuterungen von Squarespace.com hier auf Deutsch in verständlicher Form aufgeführt werden (Link ins Englische genügt in der Regel nicht) sowie auf ggf. von Squarespace oder der Journalistin verwendete Tracking-Tools, Datenerfassungen in Formularen etc. hingewiesen werden

Aktuelle Handlungsmöglichkeiten (I)

- Arbeitnehmer: Klären Sie die datenschutzrechtlichen Pflichten und einen weitgehenden Haftungsausschluss für Mitarbeiter durch Betriebs-/Personalvereinbarung!
- Arbeitnehmer, wenn keine Betriebs-/Personalvereinbarung möglich ist: vereinbaren Sie individualvertraglich oder auch nur per E-Mail Ihre Vorgehensweise beim Umgang mit Daten, nach DJV-Beratung!
- Arbeitnehmer: Lehnen Sie die Arbeit als Datenschutzbeauftragte/r ab, solange Sie keinen vom DJV geprüften Arbeitsvertrag haben, in dem Ihre persönliche Haftung weitgehend eingeschränkt und Ihr sonstiges Arbeitsverhältnis geschützt wird!
- Arbeitnehmer: Klären Sie, ob Datenschutzverstöße in Ihrer Unternehmensversicherung abgedeckt sind!
- Freie Journalisten: Arbeiten Sie mit DJV-Muster-AGB (ab Mitte April 2018 neu) gegenüber Kunden, schließen Sie eine geeignete Versicherung ab (→ DJV-Versicherungsmakler über DJV-V&S GmbH), AGB / Datenschutzhinweise auf Website ändern!
- Soweit Internetseiten und Social-Media-Aktivitäten nicht aus *redaktionellen* Gründen (Recherchen etc.) Daten von Besuchern erfassen, sind Tools, die Daten von Besucher verarbeiten, kritisch zu überprüfen (z.B. Statistik-Tools, Spam-Schutz, Google-Fonts-Abrufe etc.) und Funktionen ggf. einzuschränken

Aktuelle Handlungsmöglichkeiten (II)

- Prüfen Sie die Grundlagen, auf denen Sie Daten erhalten, speichern, verarbeiten, weitergeben/veröffentlichen (Vertrag, Einwilligung, besondere Rechte)
- Dokumentieren Sie Einwilligungen, soweit möglich
- Überarbeiten Sie Hinweise auf ihrer Webseite, Anmelde-Unterlagen Veranstaltungen: Klare Sprache, Schilderung von Zweck und Dauer der Datennutzung
- Klären Sie, ob alles, was Sie bisher verwenden, wirklich notwendig ist (Datenminimierung)
- Klären Sie, ob Pseudonymisierung von Daten möglich ist
- Klären Sie, ob Daten gecryptet werden können, ebenso Datenübermittlungen (E-Mail etc.)
- Führen Sie „Daten-Entsorgungsverfahren“/„Datenverfallsregeln“/„Daten-Kehrtage“ ein
- Führen Sie „Daten-Widerrufsverfahren“ ein
- Auftragsdatenverarbeiter: Prüfen, ob Anbieter geeignet ist / zugelassen ist (insbesondere im Nicht-EU-/EWR-Ausland)
- Auftragsdatenverarbeiter: Vereinbarung besorgen
- Im Zweifel Risikofolgenabschätzung erstellen / dokumentieren
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufstellen (**aber nur von denen, deren Dokumentation nicht das Redaktionsgeheimnis/Recherchegeheimnis tangiert**)
- Prüfen Sie, ob ein DS-Beauftragter zu bestellen ist oder auf freiwilliger Basis sinnvoll sein kann

Webseiten/Social-Media-Aktivitäten

- Aus DJV-Sicht keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörden für Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte, die Nutzerdaten aus redaktionell-journalistischen Gründen verarbeiten (z.B. offene oder investigative Recherche über Herkunft Besucher oder deren Interessen, Suchbegriffe etc.)
- Aus DJV-Sicht ebenfalls keine oder allenfalls eingeschränkte Zuständigkeit bei Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte, die außerhalb der Presse von Vereinen oder Firmen im Rahmen des politisch/gesellschaftlichen Debatte eingerichtet/betrieben werden und Nutzerdaten verarbeiten (z.B. Umfragen zu Polit-Themen)
- Soweit Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte Inhalte nur „ausliefern“:
 - Auch für den angezeigten Inhalt ist die Datenschutzbehörde keinesfalls zuständig (gilt sowohl für Presse-/Medien-Inhalte als auch Inhalte, die von Vereinen oder Firmen im Rahmen der gesellschaftlichen Debatte angezeigt werden)
 - Das „volle Programm“ samt Zuständigkeit der Datenschutzbehörde gilt allerdings für Funktionen, mit denen Daten von Besuchern/Nutzern verarbeitet werden wie etwa Statistik-Tools, die z.B. die IP von Besuchern erfassen, Spam-Tools, die IP-Daten erfassen und an Spam-Schutz-Dienste weiterleiten etc.
 - In diesen Fällen sind datenschutzkonforme Einstellungen/Dienste zu wählen und deutliche, verständliche Datenschutzhinweise auf der Seite zu geben

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Weitere Informationsschriften

- Webseiten Bundesbeauftragte Daten (bfdi) www.bfdi.bund.de
 - mit Mustern für Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
 - mit Kurzpapieren zu den einzelnen Punkten der DSGVO
- https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktuelles_Artikel/DSGVO_Kurzpapiere.html?nn=5217040
- Webseiten Landesdatenschutzämter mit weiteren Infos
- Wordpress-DSGVO-Informationen z.B. <https://de.wordpress.org/plugins/wp-gdpr-compliance/>
- Webinar von Datenschutz-Grundverordnung.eu: [Webinaraufzeichnung](#)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Und noch einmal, ganz grundsätzlich... Keine Angst bei der Arbeit!



- Freie: Haftung für Schäden Dritter durch Datenschutzverletzungen durch Vertrag, AGB, Muster-AGB, E-Mail-Hinweise auf Auftraggeber übertragen, Haftungsübertragung in E-Mail konkret, bei Fotos in IPTC-Feldern, im Abrufverfahren (Muster beim DJV)
- Angestellte: Haftung durch Betriebsvereinbarung oder auch Einzel-Arbeitsvertrag auf Arbeitgeber übertragen (Erarbeitung von Mustern beim DJV, für Mitglieder möglich)
- DJV-Beratung nutzen!
- Angestellte: Klären, ob Arbeitgeber DS-Schäden in seiner Betriebshaftpflichtversicherung erfasst hat
- Freie: Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen, darauf achten, ob DS-Schäden mitversichert
- Sofern Sie nichtjournalistische Tätigkeiten ausüben, sollten die explizit mit versichert werden, ggf. Versicherungsvertrag überprüfen
- Angebote beim DJV-Versicherungsmakler: kuehl@helgekuehl.de // vs.djv.de

Helge Kühl

– Versicherungs-Management für Verbände –
Abtl. Versicherungsmakler

Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf

Telefon +49 (0) 4346 / 2 96 02 - 00

Telefax +49 (0) 4346 / 2 96 02 – 07

info@helgekuehl.de / www.djv.de/versicherungen

Hinweis Versicherung



- Nach derzeitiger Aussage des DJV-Versicherungsmaklers wird auch bei der gesamtschuldnerischen Haftung (z.B. Fehler bei Dropbox führt zu Datenabfluss und in der Folge zu einem Schadensersatzanspruch eines meiner Interviewpartner gegenüber Dropbox und damit gesamtschuldnerisch, weil er Dropbox nicht verklagen will, gegen mich) der Schaden von der Vermögensschadenhaftpflicht übernommen, da er auf gesetzlicher Grundlage beruht
- Nicht allerdings übernommen werden Schäden/Kosten, wenn sie eigentlich (anteilig, prozentual) vom Medienhaus zu übernehmen wären, ich aber im Vertrag mit dem Medienhaus vereinbart habe, dass **ich** für alle Schäden aufkomme, auch wenn das Medienhaus eigentlich eine Mithaftung hätte (also z.B. wenn das Medienhaus eine Mithaftung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitarbeiters übernimmt, nicht aber bei normaler Fahrlässigkeit). Dh wenn ich **mehr** an Haftung übernehme als nach dem Gesetz vorgesehen, zahlt meine Versicherung nicht.
- Nicht übernommen werden Bußgelder durch die Datenschutzaufsicht

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Keine Versicherung für Bußgelder

- Hinweis: Eine Versicherung für Bußgelder wegen DS-Verstößen ist nicht möglich, nur für privatrechtliche Schadensersatzsprüche!
- Allerdings: Bußgelder bei **journalistischen** Tätigkeiten derzeit nicht anwendbar, aber bei nichtjournalistischen Tätigkeiten (künstlerische / handwerkliche Fotografie, Veranstaltungs-Organisation, Vereinsaktivitäten, Beratung, sonstige Nebentätigkeiten etc.)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Noch Fragen?



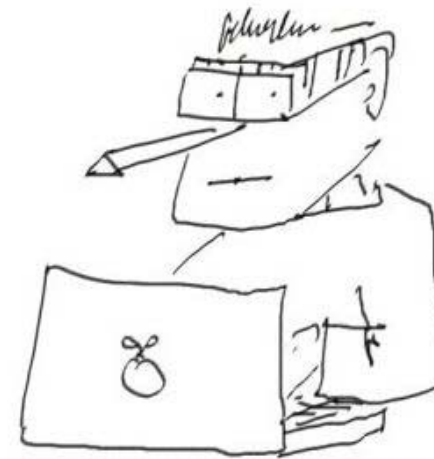
- Michael Hirschler
Referat Freie Journalisten,
Bildjournalisten
DJV
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

Tel. 0228 / 2 01 72 18

Fax: 0228 / 24 15 98

Mail: hir@djv.de

Netz: www.djv.de



...mehr Infos demnächst
unter www.djv.de/freie und
unter [@freie](https://www.facebook.com/djvfreie) und [@djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)
sowie [facebook/djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)

Freien-Infos: www.djv.de/freie

FB: [Facebook.com/djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)

Twitter: twitter.com/freie